

**Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang  
an der Universität Koblenz-Landau  
Vom 30. Juli 2021\***

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 233-41, geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau am 22. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 08. Juli 2020 (Mitteilungsblatt 03/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 8 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

b) In Absatz 9 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 4“ ersetzt durch die Verweisung „§ 67 Abs. 5“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Im begründeten Ausnahmefall kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist, nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall.“

\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2021, S. 215

Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu

Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern.“

3. In § 6 Abs. 3 S. 3 werden die Worte „in den Modulhandbüchern“ ersetzt durch die Worte „im Anhang“.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“.
    - bb) In Satz 7 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ ersetzt durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2“.
  - b) In Abs. 3 S. 4 werden die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 S. 3 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 S. 4“.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Anerkennung von Leistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang erbracht wurden oder von Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist.“
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in den einzelnen Fächer gemäß § 3 Abs. 1 höchstens bis zur Hälfte der nach § 6 Abs. 2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter definierten Lernziele und Kompetenzen.“
  - d) Abs. 7 S. 2 wird gestrichen.
7. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „In“ das Wort „begründeten“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 S. 3 wird gestrichen.
  - b) Abs. 6 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
9. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

(1) Die Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches Bildende Kunst in Landau aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende des Faches Deutsch in Koblenz, die das Studium eines der Module 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft, 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft, 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit, 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik) und 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts bereits aufgenommen haben, schließen das Studium

nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches Englisch in Koblenz aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende des Faches Englisch in Landau, die das Studium eines der Module 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik, 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining, 6: Linguistische oder literarische oder kulturwissenschaftliche Studien: Ausgewählte Kapitel und 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches Französisch in Landau aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches Musik in Koblenz aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches Wirtschaft und Arbeit in Landau aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Landau, den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Prodekan für Forschung und  
wissenschaftlichen Nachwuchs des  
Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Christian Geulen

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Prodekan Lehre des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Björn Risch

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Der Dekan des Fachbereichs 8:  
Psychologie  
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

## Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 9)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang werden die Absätze 1 und 2

„Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist in den Fächern die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen und den dem jeweiligen Modul zugehörigen Pflichtveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflicht) erforderlich.“

Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt.“

gestrichen.

2. In der Überschrift von Nummer 1 „Bildende Kunst Koblenz und Landau“ werden die Worte „und Landau“ gestrichen.
3. Nach Nummer 1. wird folgende neue Nummer 1.1 eingefügt:

### „1.1 Bildende Kunst Landau

#### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 - 42 SWS  
26 - 34 SWS  
8 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<b>Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft</b>				<b>9 Leistungspunkte</b>	
1.1	Systematische Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Konzeptionelle Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Kunsthistorische Methoden der Werk- analyse und Werkvermittlung (S)	Pflicht	3	2	X	
	<b>Modulprüfung: Hausarbeit</b>			<b>Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Ab- sprache mit den Dozierenden, ca. 12 – 15 Seiten)</b>		
	<b>Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.3 empfohlen</i>					
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I (V)	Pflicht	3	2		

2.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Analyse und Interpretation (V)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>				
<b>Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst</b>		<b>6 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 und M 2 empfohlen</i>						
3.1	Kunst des 20. und 21. Jhs. (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Hausarbeit</b>		<b>Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10 bis 15 Seiten)</b>				
<b>Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis</b>		<b>13 Leistungspunkte</b>				
4.1	Einführung in das Zeichnen (KS)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2		
4.3	Einführung in die Druckgrafik (KS)	Pflicht	3	2		
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (KS)	Pflicht	4	2		
<b>4 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Prüfungen</b>						
<b>Modul 5: Künstlerisches Projekt</b>		<b>6 Leistungspunkte</b>				
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 <sup>1</sup>		
<b>Modulprüfung: Künstlerisch-praktisches Projektergebnis</b>						
<b>Modul 6: Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst</b>		<b>6 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 bis M 3 empfohlen</i>						
6.1	Kunst- und Kulturgeschichte (Schwerpunkte) (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>abhängig vom Veranstaltungsinhalt</b>		<b>Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in - Absprache mit den Dozierenden, ca. 10 – 15 Seiten)</b>		
		<b>Hausarbeit</b>				
		<b>oder</b>				
		<b>Mündliche Prüfung</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
<b>Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik</b>		<b>6 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>						
7.1	Kunstdidaktische Konzepte und Methoden I (S)	Pflicht	3	2		

<sup>1</sup> Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

7.2	Kunstpädagogisches Projekt I (P)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: abhängig vom Veranstaltungsinhalt</b> <b>Schriftliches Portfolio</b> <b>oder</b> <b>Hausarbeit</b>						
<b>Dauer: 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15 – 20 Seiten)</b>						
<b>Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse</b>		<b>13 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 5</i>						
<i>Eine Veranstaltung aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen als Schwerpunkt:</i>						
8.1	Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	7	4 <sup>1</sup>		
8.2	Bereich 2: Die ergänzenden Gebiete Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahl- pflicht	7	4 <sup>1</sup>		
<i>Zwei Veranstaltungen aus den oben genannten Bereichen, wobei mindestens eine Veranstaltung aus dem Bereich 1 stammen muss und ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann.</i>						
8.3	Weiteres Gebiet 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	3	2 <sup>1</sup>		
8.4	Weiteres Gebiet 2: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahl- pflicht	3	2 <sup>1</sup>		
<b>3 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Präsentation in allen Gebieten“</b>						

1 Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

4. Die Nummern 8 bis 11, 15, 18 und 26 erhalten folgende Fassung:

### „8. Deutsch Koblenz

#### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 - 35 SWS  
26 - 35 SWS  
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<b>Modul 1: Das Fach im Überblick</b>					<b>3 Leistungspunkte</b>
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	3	4		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
	<b>Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	7	4		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 120 Minuten</b>			
	<b>Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	7	4		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 120 Minuten</b>			
	<b>Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 3</i>					
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	3	2	X	
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 2 Wochen</b>			
	<b>Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>					
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	3	2	X	
5.2	Gattungen und Formen (S)	Pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 2 Wochen</b>			
	<b>Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>					
6.1	Fachdidaktik Deutsch (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Literaturdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Sprachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Dauer: 20 Minuten</b>			
	<b>Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagen)</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>					
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2	X	

7.2	Ausgewählte Beispiele aus dem Gesamtbereich der (neuere) deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
<b>Modul 8: Sprachwandel</b>		<b>6 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>						
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Haus- oder Projektarbeit</b>	<b>Dauer: 3 Wochen</b>			
<b>Modul 9: Themen und Motive</b>		<b>7 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>						
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Haus- oder Projektarbeit</b>	<b>Dauer: 3 Wochen</b>			
<b>Modul 10: Sprachvariation</b>		<b>6 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>						
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Haus- oder Projektarbeit</b>	<b>Dauer: 3 Wochen</b>			

## 9. Deutsch Landau

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 - 37 SWS  
 25 - 37 SWS  
 0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
<b>Modul 1: Das Fach Deutsch im Überblick</b>		<b>4 Leistungspunkte</b>				
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Arbeitstechniken (Ü)	Pflicht	1	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
<b>Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft</b>		<b>5 Leistungspunkte</b>				
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			

	<b>Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft</b>					<b>5 Leistungspunkte</b>	
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2			
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>				
	<b>Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>							
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2			
4.2	Semantik und Pragmatik (S)	Pflicht	4	2			
4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen unter Berücksichtigung ein- und mehrsprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2			
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Dauer: 15 Minuten</b>				
	<b>Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
5.1	Literatur und Medien (V)	Pflicht	2	2			
5.2	Einführung in die Textanalyse I (S)	Pflicht	3	2			
5.3	Einführung in die Textanalyse II (S)	Pflicht	4	2			
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Dauer: 15 Minuten</b>				
	<b>Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>							
6.1	Grundlagen und Aspekte der Deutschdidaktik (V)	Pflicht	2	2			
6.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	3	2			
6.3	Literatur- und / oder Mediendidaktik (S)	Pflicht	3	2			
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>				
	<b>Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagenmodul)</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>							
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (PS)	Pflicht	3	2			
7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und 21. Jahrhundert (PS)	Pflicht	4	2			
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>				
	<b>Modul 8: Sprachwandel</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>							
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V/S)	Pflicht	2	2			

8.2	Analyse, Beschreibung und Beurteilung sprachlichen Wandels (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
<b>Modul 9: Themen und Motive</b>						<b>6 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
9.1	Themen und Motive der deutschen Literatur (V/S)	Pflicht	6	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 3 Wochen</b>			
<b>Modul 10: Sprachvariation</b>						<b>6 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
10.1	Sprachvariation in theoretischer und historischer Sicht (V/S)	Pflicht	6	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 3 Wochen</b>			

## 10. Englisch Koblenz

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 - 39 SWS  
25 - 36 SWS  
2 - 3 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
<b>Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik</b>						<b>6 Leistungspunkte</b>
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Teaching EFL (V)	Pflicht	2	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
<b>Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining</b>						<b>9 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung für 2.2 und 2.3: Kompetenzen aus 2.1</i>						
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		

2.3	Oral Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>3 Modulteilprüfungen:</b>		<b>Klausur jeweils in 2.1 und 2.2</b>			<b>Dauer: jeweils 90 Minuten</b>	
		<b>Mündliche Prüfung in 2.3</b>			<b>Dauer: 15 Minuten</b>	
<b>Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder</b>						<b>8 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3.2: Kompetenzen aus 2.3</i>						
3.1	Introduction to Cultural Studies (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Anglophone Languages, Literatures and/or Cultures (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Academic Skills 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>			<b>Dauer: 15 Minuten</b>	
<b>Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung</b>						<b>11 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 3.3</i>						
4.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2	X	
4.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Schriftliches Portfolio oder Klausur</b>			<b>Dauer: 2 Wochen</b>	
					<b>Dauer: 90 Minuten</b>	
<b>Modul 5: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien</b>						<b>6 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.1: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
<i>für 5.2-5.4: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>						
5.1	Schools, Goals, Contents, Methods (S)	Pflicht	2	2		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
5.2	Didactic Perspectives on Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.3	Didactic Perspectives on Linguistics (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.4	Didactic Perspectives on Literature (S)	Wahlpflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit / Portfolio oder Klausur</b>			<b>Dauer: 2 Wochen</b>	
					<b>Dauer: 90 Minuten</b>	
<b>Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel</b>						<b>16 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>						
6.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Linguistics (S)	Pflicht	4	2		

6.3	Literature (S)	Pflicht	4	2		
6.4	Teaching English (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit / Portfolio oder Klausur</b>	<b>Dauer: 2 Wochen</b>			
		<b>(in einem anderen fachlichen Schwerpunkt als die M5 Prüfung)</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
<b>Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung</b>		<b>9 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 7.1 und 7.2 für 7.3, 7.4 und 7.5</i>		<i>Kompetenzen aus Modul 4 Kompetenzen aus Modul 6</i>				
7.1	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
7.2	Academic Skills 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
7.3	Colloquium Cultural Studies: Specialisation (K)	Wahl- pflicht	4	1		
7.4	Colloquium Linguistics: Specialisation (K)	Wahl- pflicht	4	1		
7.5	Colloquium Literature: Specialisation (K)	Wahl- pflicht	4	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Dauer: 15 Minuten</b>			

### Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 7)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

## 11. Englisch Landau

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26-35 SWS  
26-31 SWS  
0-4 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
<b>Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik</b>		<b>10 Leistungspunkte</b>				
1.1	Introduction to Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2		
1.2	Introduction to Literature (V/S)	Pflicht	3	2		

1.3	Introduction to Teaching English as a Foreign Language (V/S)	Pflicht	3	2		
1.4	Self-study Component: Basics	Pflicht	1			
<b>3 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1, 1.2 und 1.3 Dauer: jeweils 60 Minuten</b>						
<b>Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining 9 Leistungspunkte</b>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für 2.3: Kompetenzen aus Modul 1.3</i>						
2.1	Language Course I (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course II (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	3	2		
<b>2 Modulteilprüfungen: mündliche Prüfung in 2.1 und 2.2 Dauer: 15 Minuten Klausur in 2.3 Dauer: 60 Minuten</b>						
<b>Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache und Kultur englischsprachiger Länder 6 Leistungspunkte</b>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1.1</i>						
3.1	Sounds & Texts: The Structure of English (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Language and Context: Linguistic, Cultural and Historical Dimensions (V/S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten</b>						
<b>Modul 4: Literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Textanalyse und Übersetzung 6 Leistungspunkte</b>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1.2</i>						
4.1	Survey of Literatures in English I: British Literature/New Literatures in English (V/S)	Pflicht	3	2		
4.2	Survey of Literatures in English II: American Literature (V/S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten</b>						
<b>Modul 5: Linguistische, literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Methoden und Theorien 9 Leistungspunkte</b>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus dem Teilmodul 5.1 für die Teilmodule 5.2 und 5.3</i>						
5.1	Introduction to Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2		
5.2	Survey of Anglophone Cultures I: Methods and Theories (V/S)	Pflicht	3	2		
5.3	Survey of Anglophone Cultures II, Including Linguistic and Literary Perspectives (V/S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur Dauer: 15 Minuten Dauer: 60 Minuten</b>						

<b>Modul 6: Linguistische oder literarische oder kulturwissenschaftliche Studien: Ausgewählte Kapitel</b> <span style="float: right;"><b>11 Leistungspunkte</b></span>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 5.1</i>						
<i>Zwei der Wahlpflichtveranstaltungen 6.1 bis 6.6 (freie Kombination der Fachwissenschaften möglich):</i>						
6.1	Linguistics (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.2	Literary Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.3	Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.4	Linguistics (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.5	Literary Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.6	Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.7	Fundamentals of Research and Writing (Ü)	Pflicht	2	1		
6.8	Self-study Component: Advanced	Pflicht	2		X	
<b>1 Modulprüfung: Hausarbeit</b> <span style="float: right;"><b>Dauer 4 Wochen</b></span> <b>in einer der beiden belegten Veranstaltungen (6.1 bis 6.6). Diese Veranstaltung wird mit 4 LP angerechnet. Die Veranstaltung, in der keine Hausarbeit geschrieben wird, wird mit 3 LP angerechnet.</b>						
<b>Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung</b> <span style="float: right;"><b>14 Leistungspunkte</b></span>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
7.1	Language Course III (Ü)	Pflicht	4	2		
7.2	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Independent Studies I	Pflicht	2			
7.4	Independent Studies II	Pflicht	4		X	
<b>2 Modulteilprüfungen: Klausur in 7.1</b> <span style="float: right;"><b>Dauer: 90 Minuten</b></span> <b>Hausarbeit in 7.2</b> <span style="float: right;"><b>Dauer: 4 Wochen</b></span>						

### **Obligatorischer Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 5 bzw. 1 – 7)**

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt im anglophonen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium Bachelorstudiengangs Anglistik aller Schulformen verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind. Im Besonderen vertiefen die Studierenden ihre Beherrschung der englischen Sprache (mündlich/schriftlich). Als anglophon gelten Länder, in denen das Englische *de facto* oder *de jure* als Landessprache, sei es als Erst- oder Zweitsprache, fungiert. Empfohlen wird das Absolvieren des Auslandsaufenthalts zwischen dem 2. und 5. Semester. Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den zuständigen Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden, sofern es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen gibt. Der Abschluss eines Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird empfohlen.

**15. Französisch Landau - Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 20. Oktober 2015 das Studium des Faches begonnen haben, schließen dieses nach der Prüfungsordnung i. d. F. vom 14. Juli 2015 ab**

**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34 - 46 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34 - 46 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium gemäß § 3 Abs. 2 setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus. Der Zugang zum Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien setzt die im Modul 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Französisch zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im französischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen</b>		<b>8 Leistungspunkte</b>				
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Mündliche Kommunikation I	Pflicht	2	2		
1.4	Mündliche Kommunikation II	Pflicht	2	2		
<b>2 Modulteilprüfungen:</b>		<b>Klausur in 1.1</b>	<b>Dauer: 60 Minuten</b>			
		<b>Klausur in 1.2</b>	<b>Dauer: 60 Minuten</b>			
<b>Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Übersetzung,</b>		<b>8 Leistungspunkte</b>				
<b>Fachsprachen, Fachdidaktik</b>						
2.1	Textverständnis und Übersetzung I: version (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Übersetzung II: thème (Ü)	Pflicht	2	2		
2.3	Ausgewählte Themen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Kommunikation im Unterricht	Pflicht	2	2		
<b>2 Modulteilprüfungen:</b>		<b>Klausur in 2.2</b>	<b>Dauer: 60 Minuten</b>			
		<b>Klausur in 2.3</b>	<b>Dauer: 60 Minuten</b>			

	<b>Modul 3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
3.2	Aspekte der synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Aspekte der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
	<b>Modul 4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>
4.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
4.2	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Fachterminologie und Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
	<b>Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>
*5.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
5.2	Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Dauer: 20 Minuten</b>			
	<b>Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Vertiefung, Anwendung</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
6.1	Übersetzung III (thème) (Ü)	Pflicht	3	2		
6.2	Textredaktion (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
	<b>Modul 7: Französische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache</b>					<b>10 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
7.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	5	2		
7.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
	<b>Modul 8: Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>						
8.1	Ausgewählte Themen der französischen Literatur (S)	Pflicht	5	2		

8.2	Literaturdidaktik (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 120 Minuten</b>			

## 18. Geschichte Koblenz

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 - 32 SWS  
18 - 28 SWS  
2 - 4 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

### Besondere Bestimmungen für den schulartspezifischen Schwerpunkt Grundschule bzw. Förderschule:

Es sind die Pflichtmodule 1 und 6 zu absolvieren.

Darüber hinaus sind aus den Wahlpflichtmodulen 2 – 5 die Module 2 oder 3 sowie 4 oder 5 zu wählen. Wird die Veranstaltung 2.3 bzw. 3.3 besucht, entfallen die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 bzw. 5.3 und 5.4.

Wird die Veranstaltung 2.3 bzw. 3.3 nicht besucht, sind die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 bzw. 5.3 und 5.4 zu belegen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistun- gen	Prüfungs- relevante Studien- leistungen
<b>Modul 1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft</b> <b>6 Leistungspunkte</b>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>						
1.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Historisches Denken und historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
<b>Modul 2: Basismodul Alte Geschichte</b> <i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i> <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i> <b>14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden</b> <b>11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden</b> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>						
2.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
2.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		

	<p align="center">Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3.  Wird die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3.  Wird die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert,  ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</p>					
2.3	Alte Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit oder Mündliche Prüfung*</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
			<b>Dauer: 30 Minuten</b>			
<b>Modul 3: Basismodul Mittelalter</b>		<b>14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden</b>				
<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i>		<b>11 Leistungspunkte, wenn zwei</b>				
<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>		<b>Veranstaltungen absolviert wurden</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2:</i>		<i>Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>				
3.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
3.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
	<p align="center">Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3.  Wird die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3.  Wird die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert,  ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</p>					
3.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit oder Mündliche Prüfung*</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
			<b>Dauer: 30 Minuten</b>			
<b>Modul 4: Basismodul Frühe Neuzeit (16. □ 18. Jh.)</b>		<b>14 Leistungspunkte, wenn vier</b>				
<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i>		<b>Veranstaltungen absolviert wurden</b>				
<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>		<b>13 bzw. 12 Leistungspunkte, wenn drei</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.2:</i>		<b>Veranstaltungen absolviert wurden,</b>				
		<b>11 Leistungspunkte, wenn zwei</b>				
		<b>Veranstaltungen absolviert wurden</b>				
4.1	Neuere Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
4.2	Neuere Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
	<p align="center">Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3. und  entweder die Wahlpflichtveranstaltung 4.4 oder 5.4  Wird die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3.  Wird die Veranstaltung 4.4 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.4.  Wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen.  Wird die Veranstaltung 4.4 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.4 zu belegen.</p>					
4.3	Neuere Geschichte (Ü)	Wahl- pflicht	2	2		

4.4	Exkursion / Archivbesuch	Wahlpflicht	1	--	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit oder Mündliche Prüfung*</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
			<b>Dauer: 30 Minuten</b>			
	<b>Modul 5: Basismodul Neueste Geschichte (19./20. Jh.)</b>		<b>14 Leistungspunkte, wenn vier Veranstaltungen absolviert wurden</b>			
	<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>		<b>13 bzw. 12 Leistungspunkte, wenn Veranstaltungen absolviert wurden</b>			
			<b>11 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden.</b>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
5.1	Neueste Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
5.2	Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
	<p><i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3. und entweder die Wahlpflichtveranstaltung 4.4 oder 5.4</i></p> <p><i>Wird die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3.</i></p> <p><i>Wird die Veranstaltung 4.4 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.4.</i></p> <p><i>Wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen.</i></p> <p><i>Wird die Veranstaltung 4.4 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.4 zu belegen.</i></p>					
5.3	Neueste Geschichte (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
5.4	Exkursion / Archivbesuch	Wahlpflicht	1	-	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit oder Mündliche Prüfung*</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
			<b>Dauer: 30 Minuten</b>			
	<b>Modul 6: Basismodul Geschichtsdidaktik</b>		<b>9 Leistungspunkte</b>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 sowie aus einem Modul der Basismodule 2 bis 5</i>					
6.1	Geschichtsdidaktik (PS)	Pflicht	6	2	X	
6.2	Geschichtsdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur für GS / FöS</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
		<b>Hausarbeit für RS plus / Gym</b>	<b>Dauer: 2 Wochen</b>			

\* In einem der Module 2 – 5 ist nach Wahl der Studierenden eine Mündliche Prüfung anstelle einer Hausarbeit abzulegen.

## 26. Musik Koblenz

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß den curricularen Standards auf den Levels B bzw. C.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

34 - 48 SWS

28 - 38 SWS

6-10 SWS

	<b>Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung</b>	<b>Pflicht-/ Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleis- tung</b>	<b>Prüfungsre- levante Stu- dienleis- tung</b>
	<b>Modul 1: Künstlerische Ausbildung im Hauptfach</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
1.1	Instrumentales Hauptfach bzw. Haupt- fach Gesang (Ü)	Pflicht	9	4	X	
<b>Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 15 Minuten</b>						
	<b>Modul 2: Künstlerische Ausbildung im Nebenfach</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
2.1	Instrumentales Nebenfach bzw. Ne- benfach Gesang (Ü)	Pflicht	6	4		
<b>Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 15 Minuten</b>						
	<b>Modul 3: Musiktheorie praktisch</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
3.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel / Im- provisation (Ü)	Pflicht	2	2		
<b>2 Modulteilprüfungen: Klausur in 3.1 und 3.2 Dauer: 75 Minuten Gewichtung: zweifach Praktische Prüfung in 3.3 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach</b>						
	<b>Modul 4: Ensemble</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	2	4		
4.3	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Wahl- pflicht	3	6		
<b>Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 20 Minuten In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungs- leistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.</b>						
	<b>Modul 5: Musikwissenschaft</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
5.1	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (V/PS)	Pflicht	3	2		
5.2	Vorlesung zur Musikgeschichte (V)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit Dauer: 2 Wochen</b>						
	<b>Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
6.1	Einführung in die wissenschaftliche Mu- sikpädagogik (V/PS)	Pflicht	3	2		

6.2	Einführung in die Musikdidaktik und –methodik (PS)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 2 Wochen</b>			
<b>Modul 7: Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus</b>				<b>12 Leistungspunkte</b>		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 3 und 4</i>						
7.1	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	2	4		
7.2	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	8	2		
7.3	Arrangement, Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		
<b>2 Modulteilprüfungen:</b>		<b>Praktische Prüfung in 7.2</b>	<b>Dauer: 15 Minuten</b>	<b>Gewichtung: vierfach</b>		
		<b>Hausarbeit (Arrangement) in 7.3</b>	<b>Dauer: 1 Woche</b>	<b>Gewichtung: einfach</b>		
<b>In 7.1 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.</b>						
<b>Modul 8: Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog</b>				<b>13 Leistungspunkte</b>		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Module 3, 5 und 6</i>						
8.1	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Musikpädagogik I (S)	Pflicht	4	2		
8.3	Gehörbildung II - analytisches Werkhören (Ü)	Pflicht	2	1		X
8.4	Tonsatz II / Analyse (Ü)	Pflicht	3	2		X
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Dauer: 20 Minuten“</b>			

5. Nummer „35. Wirtschaft und Arbeit Landau“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Veranstaltung 3.3 werden in der Spalte „Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)“ die Worte „Geldtheorie und –politik (S)“ durch die Worte „Internationale Wirtschaftspolitik (V/S)“ ersetzt.
- b) Im Wahlpflichtmodul 7 wird nach der Zeile 7.4 folgende neue Zeile angefügt:

<b>„ 2 Modulteilprüfungen:</b>	<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>
	<b>Praktische Prüfung:</b>	<b>Dauer: 60 Minuten“</b>